

### Welches Abrechnungsmodell muss ich wählen?

Das Abrechnungsmodell beschreibt die Methode, mit der im Falle einer Redispatch-Maßnahme die Ausfallarbeit – vereinfacht beschrieben – Ihre Entschädigungszahlung ermittelt wird.

Die **Pauschal-Abrechnung** basiert, je nach Energieträger, auf der Fortschreibung der letzten vollständig gemessenen Leistungsmittelwerte der Anlage.

In der **Spitzabrechnung** wird die Ausfallarbeit auf Basis von anlagenscharfen Wetterdaten dynamisch je Viertelstunde ermittelt.

Im Redispatch 2.0 besteht zudem die Möglichkeit eine **vereinfachte Spitzabrechnung** zu nutzen, falls keine eigene Messung der Wetterdaten an der Erzeugungsanlage vorhanden ist. Die Wetterdaten in diesem Verfahren werden dabei nicht direkt an der Erzeugungsanlage gemessen, sondern stammen von Dritten (bspw. Wetterdienstleister oder dem Netzbetreiber).

Die Wahl der Abrechnungsmethode obliegt Ihnen als Anlagenbetreiber. Das Abrechnungsmodell ist zudem abhängig vom Bilanzierungsmodell und der Art der Energieerzeugung.

Anlagen mit wetterabhängiger Erzeugung (Wind, PV):

Bilanzierungsmodell	Planwertmodell	Prognosemodell
Abrechnungsmodell		Pauschal
	Spitz	Spitz
	Vereinfachte Spitzabrechnung	Vereinfachte Spitzabrechnung

Anlagen mit wetterunabhängiger Erzeugung (Biomasse, KWK):

Bilanzierungsmodell	Planwertmodell	Prognosemodell
Abrechnungsmodell	Spitzabrechnung	Pauschal

### Wie werden meine Anlagen im Redispatch 2.0 geregelt?

Bei Engpässen im Stromnetz ist der Anschlussnetzbetreiber berechtigt, die Erzeugungsleistung ihrer Anlage anzupassen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Leistungsreduzierung kann dabei weiterhin über ein Fernwirkgerät (Funkrundsteuerempfänger oder Fernwirkanlage) in den vom jeweiligen Fernwirkgerät umsetzbaren Stufen erfolgen.

Im Redispatch 2.0 wird jedoch unterschieden, wer die Redispatch-Maßnahme technisch ausführt.

Es wird der Aufforderungsfall und der Duldungsfall unterschieden. Im Aufforderungsfall muss der EIV den Einsatz an seiner Anlage selbst umsetzen. Beim Duldungsfall regelt der Anschlussnetzbetreiber die Anlagen. Der Duldungsfall entspricht dem heutigen Einspeisemanagement gemäß EEG. Die Wahl der Abrufart (Aufforderungsfall/Duldungsfall) wird über die Kommunikationsschnittstelle Connect+ durch den EIV an den Netzbetreiber übermittelt. Liegt dem Netzbetreiber keine Zuordnung zu einer Abrufart vor, wird die Anlage dem Duldungsfall zugeordnet.

### Weitere Informationen

...finden Sie in der BDEW-Anwendungshilfe „Einführungsszenario Redispatch 2.0“ sowie in der Bundesnetzagentur-Festlegung BK6-20-059 und BK6-30-060.

### Stadtwerke Schwedt GmbH

Heinersdorfer Damm 55 - 57  
16303 Schwedt/Oder  
Tel.: 03332 449-0  
Fax: 03332 411866  
[www.stadtwerke-schwedt.de](http://www.stadtwerke-schwedt.de)

## Informationen zum Redispatch 2.0



## Netzsicherheits- Management Strom

# Informationen zum REDISPATCH 2.0

## Warum gibt es Redispatch?

Das Voranschreiten der Energiewende führt zu einem grundlegenden Wandel der Versorgungsnetze. Weg von wenigen, zentralen Erzeugungsanlagen hin zu einem Netzwerk aus vielen, dezentralen Einspeisern und Verbrauchern. Die daraus resultierenden Anforderungen an die Stromnetze in Deutschland sind enorm, sodass es zeitweise zu einer Überlastung von Teilabschnitten in einem oder mehreren Stromnetzen kommen kann und sogenannte Netzengpässe entstehen können.

Ab 01.10.2021 wurden die Netzbetreiber durch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) dazu verpflichtet, Gefährdungen und Störungen im Stromnetz auf Basis von Planwerten bereits vorab zu erkennen und kostenoptimiert zu steuern (sog. Redispatch 2.0). Zu diesem Zweck muss prognostiziert werden, wann welche Anlagen voraussichtlich wieviel Strom in das Stromnetz einspeisen werden. Nur so lässt sich belastbar abschätzen, an welcher Stelle im Netz und in welchem Umfang Gefährdungen oder Störungen zu erwarten sein könnten und mit welchen kostengünstigen Mitteln – beispielsweise durch Abregelung von Erzeugungsanlagen – der Netzbetreiber wirksam eingreifen kann.

**In diesen Planungsprozess (sogenannter Redispatch) müssen alle EEG-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW einbezogen werden.**



## Was bedeutet das für Sie?

Für die – vereinfacht beschriebene – notwendige Netzvorausschau benötigen wir die (laufenden) Daten Ihrer Erzeugungsanlage. Es ist von Ihnen ein Einsatzverantwortlicher zu benennen, der für Sie die folgenden Datenaustauschverpflichtungen erfüllt:

- Bereitstellung von zusätzlichen Stammdaten (u. a. Bilanzierungsmodell und Abrufart)
- Bereitstellung Bewegungsdaten/Fahrpläne (vereinfacht: Einspeiseprognosen je Viertelstunde)
- Bereitstellung Nichtbeanspruchbarkeiten (Informationen über Wartungs- und Ausfallzeiten und wann Sie „Ihren“ Strom je Viertelstunde selbst verbrauchen)

## Wer ist der Einsatzverantwortliche (EIV)?

Dem Regelungsgeber ist bewusst, dass die komplexen Bestimmungen von einzelnen Anlagenbetreibern nicht umzusetzen sein werden. Er hat deshalb vorgesehen, dass ein Dienstleister die Pflichterfüllung für den Anlagenbetreiber übernehmen soll (sog. Einsatzverantwortlicher). Viele Direktvermarkter bieten diese Dienstleistung an.

Der EIV übernimmt für Sie die Planung und Einsatzführung der technischen Ressourcen (TR) und die Übermittlung der Fahrpläne (Erzeugungsprognosen). So muss er, die für den Netzbetreiber erforderlichen Daten der Erzeugungsanlage aktuell und vollständig gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und Formaten übermitteln. Dazu gehören die oben aufgeführten Punkte. Der Datenaustausch wird über die Kommunikationsschnittstelle Connect+ abgewickelt.

Der BDEW hat für Sie eine Anbieterliste erstellt:

[www.bdew.de/energie/anbieterliste-dienstleister-redispatch-20/](http://www.bdew.de/energie/anbieterliste-dienstleister-redispatch-20/)

## Was ist das Bilanzierungsmodell?

Im Redispatch 2.0 muss die abgeregelte Energiemenge (sog. Ausfallarbeit) je Viertelstunde einem Bilanzkreis zugeordnet und somit ein bilanzieller Ausgleich erzielt werden. Für diesen bilanziellen Ausgleich und die Abrechnung gibt es zwei Modelle.

Es wird zwischen dem Prognosemodell und dem Planwertmodell unterschieden. Die beiden Modelle unterscheiden sich vor allem darin, wer die Erstellung der Erzeugungsprognose vornimmt. Die Wahl erfolgt in Abstimmung zwischen dem Anlagenbetreiber und seinem Einsatzverantwortlichen für jede Erzeugungsanlage.

Im **Planwertmodell** muss der EIV die Anlagenfahrpläne für jede Technische Ressource mindestens am Vortag an den Netzbetreiber übergeben. Um am Planwertmodell teilnehmen zu können, muss der EIV bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Im **Prognosemodell** wird die Erzeugungsprognose vom Netzbetreiber erstellt. Es müssen somit keine Anlagenfahrpläne an den Netzbetreiber übermittelt werden.

Die Meldung der Nichtbeanspruchbarkeiten (z. B. Selbstverbrauchte Mengen) muss unabhängig von der Wahl des Bilanzierungsmodells durch den EIV erfolgen. Dem Prognosemodell werden alle Anlagen zugeordnet, die sich nicht im Planwertmodell befinden.